

E n t w u r f  
Geschäftsordnung  
des LandFrauenvereins Wildeshausen-Dötlingen

§1

Name und Bereich

1. Der Verein führt den Namen LandFrauenverein Wildeshausen-Dötlingen
2. Der Bereich des LandFrauenvereins umfaßt die Gebiete der Stadt- und Landgemeinde Wildeshausen und der Gemeinde Dötlingen im Landkreis Oldenburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der LandFrauenverein ist Mitglied des LandFrauenverband Weser-Ems e.V. und Mitglied beim KreisLandFrauenverbandes Oldenburg

§2

Zweck und Aufgabe

1. Der LandFrauenverein ist überkonfessionell und parteipolitisch ungebunden. Der LandFrauenverein nimmt die Interessen der auf dem Lande lebenden Frauen im Vereinsbereich wahr.
2. Aufgabe des LandFrauenvereins ist es, Beiträge zur Verbesserung der ländlichen Verhältnisse zu leisten, an der Förderung der Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsbereiches der LandFrau mitzuwirken und an der berufsbezogenen Fortbildung und allgemeinen Weiterbildung aller Frauen im ländlichen Raum mitzuarbeiten, besonders in den Bereichen Gesellschafts-, Wirtschafts- und Agrarpolitik. Rechts-Sozialfragen, Kultur, Bildung und Erziehung, Familienfragen, Ernährung und Gesundheit, Hauswirtschaft und Landwirtschaft sowie Umweltschutz.
3. Der LandFrauenverein setzt sich für die Förderung und Pflege der Verständigung zwischen Land und Stadt ein.
4. Der LandFrauenverein nimmt die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen und die Verbindung mit Behörden wahr.
5. Der LandFrauenverein verfolgt mit seiner Tätigkeit keine erwerbswirtschaftlichen Zwecke.

### §3

#### Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im LandFrauenverein ist freiwillig und kann erworben werden von Frauen, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins anzuerkennen und zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Beitritt schriftlich beim Vorstand beantragt ist.

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und die Verpflichtung, den LandFrauenverein bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen insbesondere

- a) sich für die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung einzusetzen.
- b) den LandFrauenverein über alle wichtigen Vorgänge von allgemeiner Bedeutung für die LandFrauenarbeit zu unterrichten ,sowie Wünsche und Anträge von Bedeutung zur weiteren Veranlassung zu unterbreiten.
- c) Mitglieder, die 2 Jahre keinen Beitrag gezahlt haben, erhalten keine Einladung  
mehr zu den Veranstaltungen.

### §4

#### Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Jahreshauptversammlung
  - b) der Gesamtvorstand (Vorstand, VertrauensFrauen, Ausschussmitglieder)
  - c) der geschäftsführende Vorstand.

## §5

### Jahrshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
2. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte,
  - b) Genehmigung der Berichte,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
  - e) Wahl von 2 Rechnungsprüferinnen für die nächste Kassenprüfung am Jahresanfang,
  - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
  - g) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und Geschäftsordnungsänderungen.
  - h) Beschlussfassung über weitere Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den LandFrauenverein.
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des LandFrauenvereins und die Verwendung des Vermögens.
3. Die Jahreshauptversammlung wird einmal im Jahr durch die 1.Vorsitzende ,ihrer Stellvertreterin oder dem Vorstandsteam einberufen. Weitere Veranstaltungen finden vor allem im Winterhalbjahr statt, zum Zwecke der Information, der Weiterbildung und der kulturellen Arbeit.
4. Die Einladungen erfolgen schriftlich im Halbjahresprogramm, darin enthalten ist die Einladung zur Jahreshauptversammlung, die mindestens 14 Tage unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen muss.
5. Über die Zusammenkunft der Hauptversammlung wird ein Protokoll gefertigt, .das im Tätigkeitsbericht enthalten ist.

## §6

### Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes des LandFrauenvereins
  - b) den VertrauensFrauen,
  - c) den Fachausschussmitgliedern,
  - d) Ehrenmitgliedern.
2. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme.
3. Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.  
Die Zusammenkunft wird von der Vorsitzenden des Vereins , ihrer Stellvertreterin oder von dem Vorstandsteam geleitet.
4. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere
  - a) die Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes vorzubereiten,
  - b) Vorschläge für die Tätigkeit des LandFrauenvereins zu machen,
5. Aufgabe der VertrauensFrauen (die VertrauensFrauen sind Bindeglied zwischen Vorstand und Mitglieder)
  - a) Verteilung der Programme an die Mitglieder,
  - b) Wünsche und Anregungen der Mitglieder an den Vorstand weitergeben,
  - c) die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes nach besten Kräften zu unterstützen.
6. Die Aufgaben der Fachausschussmitglieder:  
Der Besuch der entsprechenden Fachausschusstagung der Landwirtschaftskammer Weser-Ems und die Berichterstattung im LandFrauenverein.

## §7

### Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) der Vorsitzenden, oder einem Vorstandsteam
  - b) der stellvertretenden Vorsitzenden, oder einem Vorstandsteam
  - c) der Schriftführerin,
  - d) der stellvertretenden Schriftführerin,
  - e) der Kassenführerin
  - f) die Versammlung kann entscheiden, eine zusätzlich gewählte Person mit in den Vorstand aufzunehmen.
2. Die Vorsitzende oder das Vorstandsteam ist berechtigt, nach Bedarf weitere Personen zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes hinzuzuziehen.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zweimal zulässig. Falls ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig ausscheidet, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, sich aus den Mitgliedern des Gesamtvorstandes bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu ergänzen. Dieses Amt dauert bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, dann ist eine Nachwahl durch die Jahreshauptversammlung erforderlich.
4. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind insbesondere:
  - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
  - b) Vorbereitung und Einberufung der jährlichen Jahreshauptversammlung und die Zusammenkünfte des Gesamtvorstandes,
  - c) Abfassung und Bekanntgabe des Jahresberichtes und des Kassenberichtes vor der Jahreshauptversammlung. Die Kasse ist vor Bekanntgabe von zwei Vereinsmitgliedern zu prüfen
  - d) Ausführung der von der Jahreshauptversammlung gefaßten Beschlüsse
  - e) Vertretung der Interessen des Vereins gegenüber Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Vereinen und Verbänden.
5. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können nach mindestens zehnjähriger verdienstvoller Tätigkeit mit dem Ausscheiden aus ihrem Amt auf Antrag bei dem LandFrauenverband Weser-Ems die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt bekommen.

## §8

### Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

1. Der Verein arbeitet nach demokratischen Grundsätzen.
2. Die Organe sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Voraussetzung für die Beschlussfassung bei Jahreshauptversammlungen ist, dass zu den Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.
3. Abstimmungen erfolgen im allgemeinen offen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Geschäftsordnungsänderungen erfordern jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
4. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Vorschlägen statt, die dieselbe Zahl von Stimmen auf sich vereinigen.

## §9

### Mitgliederbeitrag

1. Beitragspflichtig ist jedes ordentliches Mitglied.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
3. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 1. April eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen.

## §10

### Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des LandFrauenvereins kann nur durch Beschluss einer ordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Über die Auflösung entscheidet die Hauptversammlung jeweils mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Der Beschluss wird in geheimer Abstimmung gefasst.